

Statuten



Ferien- und
Skihausgenossenschaft
der Eisenbahner

Statuten der FSG

Inhaltsverzeichnis

- Grundsatz
- 1 Name und Sitz
- 2 Ziele und Aufgaben
- 3 Bekanntmachung
- 4 Mitgliedschaft
- 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- 6 Todesfall
- 7 Ausschluss
- 8 Verbindlichkeit
- 9 Vermietung
- 10 Organisation der FSG
- 11 Generalversammlung
- 12 Delegiertenversammlung
- 13 Verwaltung
- 14 Gesetzliche Revisionsstelle
- 15 Statutarische Kontrollstelle
- 16 Finanzwesen und Administration
- 17 Fusion und Auflösung
- 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Grundsatz

Die Amts- und Personenbezeichnungen in den Statuten und Reglementen der FSG umfassen gleichberechtigt die weibliche und männliche Form.

Artikel 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen

Ferien- und Skihausgenossenschaft der Eisenbahner

Coopérative des maisons de vacances et de ski des cheminots

Cooperativa delle case di vacanze e di sci di ferrovieri

in der Folge FSG genannt, besteht eine Genossenschaft gemäß Artikel 828ff des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Sie ist im Handelsregister eingetragen.

1.2 Der Sitz der FSG befindet sich in Bern.

Artikel 2 Ziele und Aufgaben

2.1 Die FSG bietet vorteilhafte Ferien- und Erholungsmöglichkeiten an.

2.2 Die FSG betreibt im In- und Ausland Ferienwohnungen. Sie kann ähnliche touristische Einrichtungen betreiben oder sich an solchen beteiligen.

2.3 Die FSG kann mit anderen gewerkschaftlichen oder touristischen Organisationen zusammenarbeiten und mit ihnen tarifliche Vereinbarungen treffen.

Artikel 3 Bekanntmachung

3.1 Die Bekanntmachungen der FSG erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie in der Verbandspresse des Schweizerischen Eisenbahn- und Verkehrspersonal – Verbandes, nachfolgend SEV genannt, sowie in anderen zweckmässigen Medien.

Artikel 4 Mitgliedschaft

4.1 Alle Mitglieder des SEV sind aufgrund ihrer Verbandszugehörigkeit gleichzeitig Kollektivmitglieder der FSG.

4.2 Die übrigen Mitglieder der FSG setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

- a) Einzelmitglieder SEV: - SEV - Mitglieder sowie im gleichen Haushalt wohnende Lebenspartner;
- b) Einzelmitglieder privat: - Nachkommen ersten Grades von Personen nach Art. 4.2a;
- weitere Personen, sofern im Interesse der FSG;
- c) Organisationen: - Teilorganisationen des SEV;
- Kultur- oder Sportvereinigungen der Eisenbahner;
- Mitgliedschaftsorganisationen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes;
- weitere Organisationen, sofern im Interesse der FSG.

4.3 Der Beitritt zu den Kategorien 4.2 a – c ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird rechtskräftig mit:

- a) der Zeichnung eines unverzinslichen Stammanteils im Nominalwert von Fr. 100.--
Dieser Stammanteil ist während der Dauer der Mitgliedschaft nicht kündbar.
- b) der Bezahlung einer Minimaleinlage auf das Einlagekonto der FSG.

Die Minimaleinlage beträgt für:

- Einzelmitglieder SEV: Fr. 500.--
- Einzelmitglieder privat: Fr. 1'000.--
- Organisationen: Fr. 2'000.--

Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftlich erklärten Austritt unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten;

ein Austritt kann erst nach zwei vollen Mitgliedschaftsjahren auf Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres beantragt werden.
- b) bei Organisationen durch deren Auflösung.
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss

5.2 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht weder Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen noch auf Rückzahlung des Stammanteils.

Artikel 6 Todesfall

6.1 Mit dem Tod eines Einzelmitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft. Der überlebende Partner kann die Mitgliedschaft nach Art. 4.2a weiterführen. Ein Nachkomme ersten Grades kann die Mitgliedschaft als Einzelmitglied privat nach Art. 4.2b weiterführen. Der Stammanteil wird auf die neue Mitgliedschaft übertragen.

6.2 Verzichtet der Partner oder ein Nachkomme ersten Grades auf die Weiterführung der Mitgliedschaft, erfolgt keine Rückzahlung des Stammanteils. Für verzinsliche Einlagen gilt die Kündigungsfrist nach Art. 15.2.

Artikel 7 Ausschluss

7.1 Die Verwaltung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn es:

- a) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) Statuten oder andere Vorschriften der FSG verletzt;
- c) eine erspriessliche Zusammenarbeit mit der FSG verunmöglicht.

7.2 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen an die nächste Delegiertenversammlung rekurrieren.

Artikel 8 Verbindlichkeiten

8.1 Allfällige Verbindlichkeiten eines ausscheidenden Mitgliedes können mit seinen Einlagen verrechnet werden.

Artikel 9 Vermietung

9.1 Die Ferienwohnungen der FSG werden den Mitgliedern zu ermässigten Preisen vermietet.

Die Rabattierung wird von der Verwaltung festgelegt.

9.2 Die Ferienwohnungen können auch weiteren Gästen vermietet werden.

Artikel 10 Organisation der FSG

10.1 Die Organe der FSG sind die:

- a) Generalversammlung (Art 11)
- b) Delegiertenversammlung (Art 12)
- c) Verwaltung (Art 13)
- d) Gesetzliche Revisionsstelle (Art 14), sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird.
- e) Statutarische Kontrollstelle (Art 15), (als optionales Organ, falls ein Opting-Out zulässig ist)

Artikel 11 Generalversammlung (OR879)

11.1 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise alle drei Jahre statt.

11.2 Die Generalversammlung erfüllt im wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmezähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- c) Annahme und Änderung der Statuten;
- d) Wahl und Abberufung
 - des Präsidenten;
 - der Verwaltungsmitglieder;
- e) Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder SEV;
- f) Behandlung von der Verwaltung vorgelegter Geschäfte;
- g) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.

11.3 Stimmberechtigt sind:

- Einzelmitglieder SEV nach Art. 4.2a
- Einzelmitglieder Privat nach 4.2b
- Organisationen nach Art. 4.2c mit je 1 Stimme

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

11.4 Der Präsident führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung.

11.5 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

- 11.6 Anträge von Mitgliedern betreffend Abänderung der Statuten sind mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Für die Abänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 11.7 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangen.
- 11.8 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf:
- a) Anordnung der Verwaltung;
 - b) Unterschriftliches Verlangen von einem Zehntel der Einzelmitglieder SEV oder der Vertreter der Kollektivmitglieder;
 - c) Anordnung der allfälligen gesetzlichen Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle.
- 11.9 Für das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich die Generalversammlung nach den Bestimmungen von Artikel 15 des Geschäftsreglements SEV.

Artikel 12 Delegiertenversammlung (OR 892)

- 12.1 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal, innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, statt.
- 12.2 Die Delegierten werden persönlich eingeladen. Die für die Delegiertenversammlung nötigen Unterlagen werden ihnen zugestellt.
- 12.3 Die Delegiertenversammlung erfüllt im Wesentlichen folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Stimmenzähler;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV;
 - c) Genehmigung des Jahresberichts;
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Genehmigung des Geschäftsreglements;
 - f) Beschlussfassung über Anträge der allfälligen gesetzlichen Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle;
 - g) Genehmigung des Budgets;
 - h) Entlastung der Verwaltung;
 - i) Beschlussfassung betreffend
 - Neubau, Erweiterung, Erneuerung
 - Erwerb, Verkauf oder Stilllegung von Ferieneinrichtungen oder Beteiligung an solchen;
 - j) Ersatzwahlen für Verwaltungsmitglieder während der Amtsperiode;
 - k) Wahl der Vertreter der Einzel- und Kollektivmitglieder in der allfälligen gesetzlichen Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle;
 - l) Festsetzen der Entschädigung für die Verwaltungsmitglieder.

- 12.4 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus gleich vielen Vertretern der Einzelmitglieder SEV und der Unterverbände des SEV zusammen.
- 12.5 Stimmberechtigt sind:
- a) Delegierte der Einzelmitglieder SEV;
 - b) Delegierte der Unterverbände des SEV.
- 12.6 Die Mitglieder der Verwaltung, der allfälligen gesetzlichen Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle sind von Amtes wegen vertreten. Sie sind als Delegierte nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.
- 12.7 Der Präsident führt den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung.
- 12.8 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 12.9 Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen.
- 12.10 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies verlangen.
- 12.11 Bei Stimmgleichheit ist nach einer weiteren Diskussion nochmals abzustimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 12.12 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf:
- a) Anordnung der Verwaltung;
 - b) unterschriftliches Verlangen von einem Drittel der Delegierten;
 - c) Anordnung der allfälligen gesetzlichen Revisionsstelle oder der statutarischen Kontrollstelle;

Artikel 13 Verwaltung (OR 894ff)

- 13.1 Die Verwaltung besteht aus:
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Sekretär
 - d) dem Buchhalter
 - e) dem Wohnungsvermieter
 - f) je einem Betreuer pro Siedlung
 - g) einem Vertreter des SEV und der Kollektivmitglieder
 - h) und höchstens zwei weiteren Mitgliedern

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

- 13.2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 13.3 Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 13.4 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

Artikel 14 Gesetzliche Revisionsstelle

- 14.1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 14.2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist und
 - b) sämtliche Genossenschafter zustimmen und
 - c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 14.3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.
- 14.4 Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision können zudem verlangen:
- d) 10% der Genossenschafter;
 - e) jede Generalversammlung;
 - f) die Verwaltung
- 14.5 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 15 Statutarische Kontrollstelle

- 15.1 Die statutarische Kontrollstelle besteht aus:
- a) einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Zentralsekretariates SEV oder der SEV Versicherungen.
Amtsdauer: 3 Jahre, wieder wählbar.
 - b) je einem Vertreter der Einzelmitglieder SEV und der Unterverbände SEV.
Amtsdauer: 3 Jahre, wieder wählbar für höchstens zwei weitere Amtsperioden.
- 15.2 Die statutarische Kontrollstelle hat die Geschäftsführung, die Bilanz und Erfolgsrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie prüft insbesondere, ob sich die Erfolgsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Sie erstattet zuhanden der

Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Delegiertenversammlung über die Erfolgsrechnung und Bilanz nicht Beschluss fassen.
Die statutarische Kontrollstelle muss von Amtes wegen an der ordentlichen Delegiertenversammlung beiwohnen.

- 15.3 Die statutarische Kontrollstelle ist ausserdem befugt, jederzeit Einblick in die Geschäfte zu nehmen.

Artikel 16 Finanzwesen und Administration

- 16.1 Die Anlagen der FSG werden finanziert mit:

- a) unverzinslichen Stammanteilen der Mitglieder (gem. Art. 4.3a)
- b) Minimaleinlagen (gem. Art. 4.3b)
- c) weiteren Einlagen der Einzelmitglieder und Organisationen

Für die Einlagen gem. Art. 16.1b) und c) legt die Verwaltung den Zinssatz fest und zwar unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation und je nach Lage auf dem Kapitalmarkt.

- 16.2 Auszahlungen

Ab dem Einlagekonto leistet die FSG auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- a) bis CHF 25'000.-- pro Kalenderjahr ohne Kündigungsfrist.
- b) über CHF 25'000.-- pro Kalenderjahr nach Ablauf einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die FSG Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

- 16.3 Die Einnahmen der FSG setzen sich zusammen aus:

- a) Mieteinnahmen
- b) Zinserträgen
- c) Zuwendungen des SEV
- d) weiteren Einnahmen

- 16.4 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

- 16.5 Die Mitglieder der FSG haben Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen nur bis zum Betrag ihrer eigenen Einlagen sowie der aufgelaufenen Verzinsung.
Weitere Ansprüche stehen ihnen nicht zu.

- 16.6 Für die Verpflichtungen der FSG haftet nur deren Vermögen.
Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Fusion oder Auflösung

- 17.1 Eine Fusion der FSG mit einer anderen Organisation kann nur erfolgen, wenn die Generalversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat.
Die Generalversammlung beschliesst in diesem Falle über die Verwendung des Vermögens.
- 17.2 Die Auflösung der FSG kann nur erfolgen, wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Ein Liquidationsüberschuss fließt an die Ferienheimgenossenschaft des SEV.

Artikel 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 18.1 Die vorliegenden Statuten sind in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst.
- Bei Differenzen über die Auslegung ist der deutsche Text massgebend.
- 18.2 Die Statuten treten durch ihrer Annahme der Urabstimmung per 15. Februar 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. Mai 2010.

Bern, 15. Februar 2017

Der Präsident:
Der Sekretär:

Patrick Eicher
Markus Lehmann